

Bundesgesetz über die Änderung des Höchstalters für Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts, des Bundesver- waltungsgerichts und des Bundespatentgerichts

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 13. Oktober 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³

Art. 9 Abs. 2

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

2. Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009⁴

Art. 13 Abs. 2

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

1 BBl 2011 ...
2 BBl 2011 ...
3 SR 173.32
4 SR 173.41

3. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010⁵

Art. 48 Abs. 2

² Richter und Richterinnen scheidern am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 173.71